



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2025

20. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 vom 15. Oktober 2025	A 638	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung vom 6. November 2025	A 647
Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2026 vom 4. November 2025	A 639	Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 39. Sitzung der Verbandsversammlung vom 30. Oktober 2025	A 650
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2026 vom 6. November 2025	A 640	Bekanntmachung des Zweckverbandes Oberelbe (ZVOE) der 84. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVOE vom 5. November 2025	A 651
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 vom 24. September 2025	A 641	Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Durchführung einer Verbandsversammlung vom 5. November 2025	A 652
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen der 11. Sitzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 6. Oktober 2025	A 644	Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 30. Oktober 2025	A 653
		Gerichte	
		Aufgebotsverfahren	A 664
		Stellenausschreibungen	A 667

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Vom 15. Oktober 2025

Gemäß § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird der Entwurf der Haushaltssatzung (einschließlich Haushalts- und Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit

von Freitag, dem 21. November, bis einschließlich Montag, dem 1. Dezember 2025,

in der nachfolgend genannten Dienststelle zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich ausgelegt:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig
Haus A 8, Zimmer 137
Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig
Telefon: 0341 3374 1620
Fax: 0341 3374 1633

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Leipzig, den 15. Oktober 2025

Zusätzlich steht der Entwurf der Haushaltssatzung (einschließlich Haushalts- und Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2026 auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen unter

www.rpv-vestsachsen.de

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich Haushalts- und Stellenplan) können in der Zeit

von Freitag, dem 21. November, bis einschließlich Mittwoch, dem 10. Dezember 2025

bei der vorgenannten Stelle erhoben sowie per E-Mail an die elektronische Postadresse

tschetschorke@rpv-vestsachsen.de

übermittelt werden. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Einwendungen entstehen, werden nicht erstattet.

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2026

Vom 4. November 2025

Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 – Beschluss VV 13/2025 vom 25. September 2025 gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 bestätigt hat.

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026

vom 26. November bis 4. Dezember 2025

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden in 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, 5. Etage, Sekretariat öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Internetseite des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden unter

<https://www.sksd-dd.de/bekanntmachungen.html>.

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 25. September 2025 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	
Erträge in Höhe von	2.343.461 EUR
Aufwendungen in Höhe von	2.343.461 EUR
im Liquiditätsplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	30.292 EUR
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 22.005 EUR
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

100.000 EUR

§ 5

Die Gesamthöhe der Mitgliederumlage wird festgesetzt auf

283.465 EUR

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, 04.11.2025

Dr. Sven Mißbach
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den 4. November 2025

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Dr. Sven Mißbach
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2026

Vom 6. November 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 einschließlich Haushaltsplan wird gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in dem Zeitraum vom

21. November 2025 bis einschließlich 1. Dezember 2025

an sieben Arbeitstagen ausschließlich elektronisch im Internet unter:

<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/planungsverband/haushalt/haushaltssatzung-und-haushaltsplan.html>

zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Bis zum Ablauf des 14. Arbeitstages nach dem Beginn der Auslegung können Einwendungen erhoben werden. Diese sind bis einschließlich **10. Dezember 2025** an den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu richten. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Bei der Abgabe von Einwendungen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Datenschutz-Grundverordnung vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutz/erklaerung.html>.

Bautzen, den 6. November 2025

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Vom 24. September 2025

I. Beschluss der Versammlung

Die Versammlung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen hat in ihrer Sitzung am 24. September 2025 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 gefasst. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wird gemäß § 2 Absatz 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 34 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) festgestellt:

1.1 Bilanzsumme		12.881.544,52 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
– das Anlagevermögen	10.320.215,79 €	
– das Umlaufvermögen	2.544.445,73 €	
– Rechnungsabgrenzungsposten	16.883,00 €	
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf		
– das Eigenkapital	4.462.602,14 €	
– empfangene Ertragszuschüsse	5.305.354,86 €	
– Sonderposten mit Rücklageanteil	231.921,00 €	
– die Rückstellungen	353.263,00 €	
– die Verbindlichkeiten	2.528.403,52 €	
– Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	
1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust		0,00 €
1.2.1 Summe der Erträge	11.202.028,56 €	
1.2.2 Summe der Aufwendungen	11.202.028,56 €	

Satzungsgemäß wird kein Jahresgewinn/Jahresverlust erzielt, weshalb über die Verwendung/Behandlung kein Beschluss zu fassen ist.

2. Entlastung

Der Vorstandsvorsitzende als Betriebsleiter wird entlastet.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2024 baut auf einem steuerlichen Mischbetrieb auf.

Die von der Versammlung bestellte A.V.A.T.I.S. Audit GmbH hat die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2024 beim Zweckverband abgeschlossen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vom 20. Juni 2025 ist in der Anlage V des Prüfberichtes wiedergegeben.

Die Verbandssatzung sieht vor, dass das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen vor der Feststellung durch die Versammlung den Jahresabschluss (örtlich) prüft (§ 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Vertrag vom 28.05.2025). Gemäß Prüfbericht vom 15. August 2025 haben sich keine Beanstandungen ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Der Geschäftsbericht sowie die Prüfberichte der A.V.A.T.I.S. und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Meißen liegen während der Sitzung aus.

Nachforderungen oder Rückerstattungen sind nicht notwendig. Die auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 ermittelte Differenz zwischen der Verbandsumlage und der gemäß Wirtschaftsplan 2024 festgesetzten Verbandsumlage, wird rechtskonform im Wirtschaftsplan 2026 verrechnet.

Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Priestewitz/OT Lenz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Priestewitz/OT Lenz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Priestewitz/OT Lenz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024

- sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsme-

thoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeut-

samen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Verbandssatzung sieht vor, dass das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung den Jahresabschluss (örtlich) prüft (§ 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Vertrag vom 16.10./03.11.2017). Gemäß Prüfbericht vom 15. August 2025 haben sich keine Beanstandungen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 entgegenstehen.

III.

Finanzwirtschaft

Auf den Geschäftsbericht wird verwiesen.

IV.

Auslegung

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht liegen an sieben Arbeitstagen beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Geschäftsstelle, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz während der üblichen Geschäftszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am ersten Arbeitstag nach dem Erscheinen des Sächsischen Amtsblatts (Amtlicher Anzeiger), welches diese Bekanntmachung enthält.

Priestewitz, den 24. September 2025

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachung
des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen
der 11. Satzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen
zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über Gebühren
(Benutzungs- und Gebührenordnung)

Vom 24. September 2025

Aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom

15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S.134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist, §§ 8a, 9ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, und § 25 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung am 24. September 2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Neufassung des Abs. 2 des § 9
Entstehung und Fälligkeit

(2) Die Gebühr wird mit der Entstehung fällig. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz kann der Zweckverband Abrechnungen nach Ablauf eines Kalendermonats oder Abrechnungen in anderen Zeiträumen durchführen; in diesen Fällen wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Das auf dem Gebührenbescheid ausgewiesene Zahlungsziel unterstellt zusätzlich 4 Tage Postweg. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die zu erhebende Gesamtgebühr eines Gebührenschuldners unter 4 Euro liegt. Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres werden Gesamtgebühren unter 4 Euro eines Gebührenschuldners als nicht erhobene Kleinbeträge ausgebucht.

Artikel 2
Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Satzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Benutzung und über Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) in der Fassung vom 28. September 2023 (SächsABl. AAz. S. A 687) erhält als Anlage eine neue Fassung des Gebührenverzeichnisses.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Priestewitz, den 24. September 2025

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung
(Fassung der 11. Änderungssatzung vom 24.09.2025)

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebührensatz Euro
Teil A	Allgemeine Gebühren		
I.	Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (nachstehend auch tierische Nebenprodukte genannt) – ausgenommen Speise- und Küchenreste –		
1.	Tierische Nebenprodukte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Großbrütereien (Beseitigung mit Großcontainern)		
1.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, sonstige tierische Nebenprodukte – Containerentsorgung	1 t	178,20
1.2	Blut – Containerentsorgung		
1.21	gekühlt	1 t	213,80
1.22	ungekühlt	1 t	231,70
1.3	Ei-Serum – Containerentsorgung	1 t	196,00
2.	Tierische Nebenprodukte aus Fleischereien, sonstigen gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen		
2.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, Blut, sonstige tierische Nebenprodukte	1 kg	0,35
2.2	Transportpauschale zusätzlich zu 2.1	1 Anfahrt	18,00
3.	Tierische Nebenprodukte aus übrigen Anfallstellen, Sonstige Leistungen		
3.1	Schlachtabfälle		
3.11	Tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle)		
3.111	bis 10 kg		0,00
3.112	über 10 – 20 kg Pauschale		6,00
3.113	jedes kg über 20 kg zusätzlich zu 3.112	1 kg	0,35
3.12	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren Nr. 3.11 – unabhängig von der Zahl der geschlachteten Tiere	1 Anfahrt	18,00
3.2	Beseitigung von Hunden, Katzen, sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren, Wildtieren		
3.21	Bereitstellung in zugelassenen Behältern	1 Behälter 240 l	39,90
3.22	Sonstige Bereitstellung	1 Tier	12,00
3.23	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren nach 3.21 und 3.22 unabhängig von der Zahl der Behälter oder Tiere einer Anfahrt	1 Anfahrt	18,00
3.3	Sonstiges		
3.31	Entfernung von Hufeisen	1 Tier	68,80
3.33	Abholung außerhalb der Regeltour – Transportaufwendungen zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 – 3	1 km	2,62
3.331	Gebühr gemäß Nr. 3.33 – Mindestgebühr aber 90,- €		90,00
3.34	Desinfektion von Lastkraftwagen	1 Fahrzeug	24,90
3.35	Desinfektion von Behältern bis 240 l	1 Behälter	9,50
3.37	Nutzung von Einrichtungen bei Sektionen	1 Sektion	27,90
II.	Beseitigung von Speise- und Küchenresten (nachstehend auch Reste genannt)		
4.	Reste aus allen Anfallstellen		
4.11	Bereitstellung lose (z. B. mit Saugfahrzeug) und in eingewogenen Behältern	1 kg	0,35
4.111	Transportpauschale dazu	1 Anfahrt	18,00
4.12	Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter)	1 Behälter 120 l	31,00
4.13	wie 4.12	1 Behälter 240 l	50,00
4.14	Abholung außerhalb der Regeltour zusätzlich zu 4.11 bis 4.13	1 km	2,62

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebührensatz Euro
III.	Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II		
5.1	Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z. B. Krangestellung)	Kosten auf Nachweis	
5.2	Zusatzleistungen (z. B. Reinigung, Be- und Entladung, Beräumung, Entpackung) – zusätzlich werden weitere Aufwendungen dafür berechnet (Selbstkosten auf Nachweis)	1 Arbeitsstunde	60,80
5.3	Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, bei Anlieferung in die TBA – bei der konkreten Festsetzung sind die wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, des Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen	1 t	124,00 (bis 372,00)
5.4	Bei ergebnislosen Anfahrten wird die entsprechende Anfahrtspauschale abgerechnet		
5.5	Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, der Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 2 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der den Gebührensatz nach Nr. 1.11 nicht unterschreitet.		
5.6	Anmahnung von Gebühren	1 Mahnung	9,00
5.7	Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren (Auslagen werden gesondert erhoben)	1 Pfändung	19,30
5.8	Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen, usw.	1 Dokument	14,00
5.9	Widerspruchsentscheidung	1 Entscheidung	65,00 (bis 195,00)
5.10	Kann bei gewichtsabhängigen Gebühren das Gewicht nicht durch Wiegung ermittelt werden, ist es zu schätzen		
Teil B	Gebühren für Tiere nach § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)		
	Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des TierGesG in der jeweils geltenden Fassung werden – abweichend vom Teil A – die nachstehend genannten Gebühren erhoben. Soweit diese Tiere aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, wird keine Gebühr erhoben. (Hinweis: Die Kosten für die Beseitigung von Tieren nach Teil B werden nach § 3 SächsAGTierNebG teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der nachstehenden Gebühren berücksichtigt.)		
I.	Gebühren nach Stückzahl		
1.	Pferde	1 Tier	46,10
2.	Fohlen	1 Tier	21,00
3.	Kühe	1 Tier	51,40
4.	Jungrinder (bis 1 Jahr)	1 Tier	29,70
5.	Kälber	1 Tier	5,20
6.	Zuchtschweine (ehem. Sauen)	1 Tier	18,40
7.	Mastschweine	1 Tier	9,90
8.	Läufer	1 Tier	4,00
9.	Schafe	1 Tier	4,00
10.	Ziegen	1 Tier	4,00
11.	Lämmer	1 Tier	1,60
II.	Gebühren nach Gewicht		
12.	Ferkel	1 kg	0,090
13.	Geflügel	1 kg	0,090
14.	Küken	1 kg	0,090
15.	Fisch	1 kg	0,090
16.	sonst. TSK-beitragspflicht. Tiere (z. B. Bienen)	1 kg	0,090
III.	Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II		
	Teil A Abschnitt III Nr. 5.6 bis 5.10 dieses Gebührenverzeichnisses gilt entsprechend.		

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 6. November 2025

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftsatzung des ZAOE (ZAOE-AWS) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Der zum Zwecke der Abfallentsorgung zu nutzende Bereitstellungsplatz für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in 01796 Pirna und Struppen ist ab dem 1. Dezember 2025: Einmündungsbereich von der Bahnhofstraße in die Straße Niedervogelgesang.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 ZAOE-AWS die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit den vom ZAOE beauftragten Entsorgungsunternehmen Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG und Becker Umweltdienste GmbH sowie der Stadtverwaltung Pirna wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt. Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Die Zufahrt zum Grundstück ist zu schmal für die Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug. Die Fahrbahnbreite liegt auf der gesamten Fahrstrecke unter 3 m (2,30–2,70 m). Gemäß den geltenden DGUV-Vorschriften muss auf beiden Seiten des Fahrzeuges ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm bestehen, so dass die Insassen jederzeit im Notfall aussteigen können. Dies ist hier aufgrund der bestehenden festen Hindernisse am Fahrbahnrand (Mauer, Geländer, Vegetation, Abhang) über eine längere Fahrstrecke nicht möglich.

Auf der gesamten zu befahrenden Wegstrecke sind zudem keine Ausweichstellen in Sichtweite bei Begegnungsverkehr vorhanden, so dass eine Rückwärtsfahrt erforderlich werden kann. Zudem weist die Strecke keine den DGUV-Vorschriften entsprechende Wendestelle auf, so dass ebenfalls eine Rückwärtsfahrt erforderlich wäre. Dies ist nach den geltenden DGUV-Vorschriften aufgrund der erhöhten Gefahrensituation nur mit Einweiser möglich, für den neben dem Fahrzeug ausreichend Sicherheitsabstand bestehen muss. Die vorhandene Straßenbreite ist hierfür jedoch nicht ausreichend.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Stadtverwaltung Pirna bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, weil im geprüften Bereich auf öffentlichem Grund keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können, um die zuvor genannten Zufahrtshindernisse zu beheben.

Die nächste für das Entsorgungsfahrzeug erreichbare Stelle ist der Einmündungsbereich von der Bahnhofstraße in die Straße Niedervogelgesang. Der beauftragte Entsorger nimmt die Entsorgung bis zum **28. November 2025** noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb war der Bereitstellungsplatz an der oben genannten Stelle festzusetzen.

Eine Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG durchgeführt.

Nach Auswertung der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Argumente ergibt sich keine Änderung der bisherigen Sachverhalts- und Rechtslage. Es wurden keine neuen Tatsachen vorgebracht, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten.

II.

Die sofortige Vollziehung war gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da die beauftragten Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet sind, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht befahren werden darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Da der Widerspruch nur relativ wirkt, eine aufschiebende Wirkung also auch nur für das jeweils betroffene Grundstück entstehen würde, würde die aufschiebende Wirkung zu einer Zersplitterung der Abfallentsorgung führen. Dies ist schon faktisch organisatorisch nicht durchführbar.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortableren Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Zu beachten ist allerdings, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der Aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dahinstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate *.pdf, *.txt, *.docx, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg, *.tif, *.tiff und *.bmp beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat durch Übersendung einer De-Mail mit der

Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de-Mail.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de-Mail.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der o.g. Dateiformate enthält.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Radebeul, den 6. November 2025

Roman Toedter
Geschäftsführer

Anlage:
Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 6. November 2025
(Markierung: Bereich der bisherigen Bereitstellung)



Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 39. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 30. Oktober 2025

Die 39. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Mittwoch, den 26. November 2025, um 16:00 Uhr, im großen Ratssaal im Rathaus der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift der 38. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. September 2025 in Plauen
3. Bekanntgabe des Beschlusses Nummer 09/2025 (Eilbeschluss: Stellungnahme zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen)
4. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Doppelhaushalt)
5. Raumordnungsplan Wind (ROPW); Anwendung von Planungskriterien
6. Informationen, Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges
 - 6.1 Termine Verband 2026
 - 6.2 Information zum Sachstand zur Regionalentwicklung

Zwickau, den 30. Oktober 2025

Planungsverband Region Chemnitz
Dirk Trommer
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Oberelbe (ZVOE) der 84. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVOE

Vom 5. November 2025

Gemäß § 23 der Satzung des ZVOE wird bekannt gegeben:

Die 84. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVOE findet am

**Donnerstag, den 4. Dezember 2025, 10:15 Uhr,
in der Börse Coswig,
Hauptstraße 29 in 01640 Coswig**

in öffentlicher Sitzung statt.

Als **Tagesordnung** der Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Sitzungsangelegenheiten
2. Beschluss zur Eingliederung des ZVON in den ZVOE
3. Geschäftsbericht
4. Haushalt
 - 4.1 Beschluss zum Jahresabschluss VVO GmbH 2024/
Bestellung Wirtschaftsprüfer für 2025
 - 4.2. Beschluss zum Jahresabschluss SDG mbH 2024/
Bestellung Wirtschaftsprüfer für 2025
 - 4.3 Beschluss zum Jahresabschluss ZVOE 2022
 - 4.4. Haushaltsdisposition ZVOE 2025/Haushaltsbeschlüsse
- 4.5. Beschluss zum Haushaltsplan ZVOE 2026 einschließlich
 - Wirtschaftsplan VVO GmbH 2026
 - Wirtschaftsplan SDG mbH 2026
 - Information zum Wirtschaftsplan DTV GmbH 2026
- 4.6. Beschluss zum Teilnehmungsbericht ZVOE 2024 sowie zum Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabchlusses
5. Beschluss zur Anpassung des SPNV-Verkehrsvertrages S-Bahn Dresden – SEV-Kostenkompensation und Kapazitätspönale „Zugbildung“
6. Beschluss SPNV-Vergabeverfahren „VVO (B)EMU-Netz“
7. Beschluss zur Verlängerung Projektmanagement „Erneuerung Haltestellenschilder Regionalverkehr“
8. Beschluss zur Fortschreibung des VVO-Infrastrukturprogramms
9. Beschluss zur Bereitstellung einer barrierefreien Fahrplanauskunft
10. Information zu Verbundweitem Bikesharingsystem im VVO
11. Deutschlandticket
 - Aktuelle Informationen Einnahmeverteilung, Musterrichtlinie/Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2026)
 - Beschluss über den bundesweiten und den inner-sächsischen Vertrag zur Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket ab 2026
12. Beschluss zur Tarifmaßnahme 2026
13. Information zum Marketingplan 2026
14. Sonstiges

Dresden, den 5. November 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Geisler
Vorsitzender

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Durchführung einer Verbandsversammlung

Vom 5. November 2025

Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (RZV) gibt hiermit bekannt, dass

am Freitag, den 5. Dezember 2025 um 9:00 Uhr

im **Beratungsraum** der Wasserwerke Zwickau GmbH, 08066 Zwickau, Erlmühlenstraße 15, Haus B, die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung

2. Allgemeine Regularien

3. **Beschluss** Abwägung der Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2026

4. **Beschluss** Haushaltssatzung 2026 des RZV Zwickau/Werdau

5. **Beschluss** Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 88b Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2026

6. **Beschluss** Zustimmung zur Kreditaufnahme für Investitionen 2026 der Wasserwerke Zwickau GmbH

7. **Beschluss** Bürgschaftsübernahme für Kredite der Wasserwerke Zwickau GmbH für das Jahr 2026

8. **Beschluss** Gewährung eines Bürgschaftsentgeltes durch die Wasserwerke Zwickau GmbH an den RZV Zwickau/Werdau für das Jahr 2026

9. **Beschluss** Grundzüge der Verwaltung von Kassenmitteln und die Anlage verfügbarer Liquidität durch den Kassenverwalter

10. **Beschluss** Legitimation der Verwaltung von Kassenmitteln und die Anlage verfügbarer Liquidität durch den Kassenverwalter in den Jahren 2024/2025

11. **Information** Inhalte aus der Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH sowie der Wasserwerke Zwickau GmbH

12. **Information**

13. **Anfragen**

14. **Sonstiges**

Nichtöffentlicher Teil

Zwickau, den 5. November 2025

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

Vom 30. Oktober 2025

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 Nummer 231) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 40) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BANz. AT vom 31. Dezember 2012), zuletzt geändert durch Beschluss am 18. Juni 2025 (BANz. AT vom 22. September 2025 B3), werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Für die in der Anlage mit „§Ü“ gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 v. H. angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 27–34 der Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.

Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 3. Mai 2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzu-

lassungen beziehungsweise -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Falkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2025 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 einen Beschluss zur Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials gefasst. Hintergrund dessen ist eine Region mit festgestelltem Versorgungsdefizit, in der der Landesausschuss ein

Potential für die Zulassung im Sonderbedarf sieht. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen. Die Überprüfung auf Sonderbedarfspotential erfolgt einmal im Jahr für die Versorgungsebene 2 (fachärztliche Versorgung). Die Regionen, in denen der Landesausschuss Sonderbedarfspotential ausweist, sind auf Seite 7 der Anlage aufgeführt.

4. In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.
Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle

Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 30. Oktober 2025

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 3. November 2025 wirksam.
Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 29. Dezember 2025.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.10.2025
 Einwohnerstand zum: 31.12.2024
 Gebietsstand zum: 31.12.2024

Planungsbereich \ Arztgruppe	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Annaberg-Buchholz		11,5
Aue		15,5
Auerbach		8
Chemnitz	b:2	30,5
Crimmitschau		3,5
Döbeln		10,5
Frankenberg-Hainichen		7
Freiberg	b:1	15
Glauchau	b:0,5	6,5
Hohenstein-Ernstthal		§Ü
Limbach-Oberfrohna		6,5
Marienberg		9,5
Mittweida		5,5
Oelsnitz		3,5
Plauen		16
Reichenbach		7
Stollberg		17,5
Werdau		9,5
Zwickau		27

Planungsbereich \ Arztgruppe	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Annaberg	Ü	Ü	Ü	b:1 0	Ü	Ü	Ü
Aue-Schwarzenberg		Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü
Chemnitz, Stadt	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitz Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Döbeln	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Freiberg	Ü	Ü	Ü	Ü	2	2	Ü
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	Ü	Ü	§Ü	0,5	0,5	Ü
Mittweida	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Stollberg	2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Südwestsachsen	4,5						
Zwickau		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Planungsbereich \ Arztgruppe	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Chemnitz, Stadt	Ü		
Erzgebirgskreis	Ü		
Mittelsachsen	Ü		
Vogtlandkreis	Ü		
Zwickau	Ü		
Südsachsen		Ü	6,5

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.10.2025
 Einwohnerstand zum: 31.12.2024
 Gebietsstand zum: 31.12.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Annaberg		Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg		Ü	0,5	0,5	0
Chemnitz, Stadt		Ü	2	0	0
Chemnitzer Land		Ü	1,5	0	0
Döbeln		Ü	1	0	0
Freiberg		Ü	0	0	0
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	1	0	1
Mittweida		Ü	1	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	0	0	1
Stollberg		Ü	0	0	0
Zwickau		Ü	0	0	0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt		Ü	0	Ja (+ 2,2)	Ja (+ 9,3)	Ja (+ 1,3)	Ja (+ 2,6)
Erzgebirgskreis		Ü	0	Nein (2,5)	Nein (1,5)	Ja (+ 1,9)	Nein (2,5)
Mittelsachsen		Ü	0	Nein (0,5)	Nein (2)	Ja (+ 0,1)	Nein (2)
Vogtlandkreis		Ü	0,5	Ja (+ 0,4)	Nein (1,5)	Ja (+ 1,7)	Ja (+ 1,9)
Zwickau		Ü	0	Ja (+ 0,2)	Ja (+ 1,7)	Ja (+ 0,2)	Nein (1)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Arztgruppe	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
			Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Annaberg		Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg		Ü	2	2,5	0
Chemnitz, Stadt		Ü	6	9	0
Chemnitzer Land		Ü	2	2	0
Döbeln		Ü	1,5	1,5	0
Freiberg		Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	1,5	1,5	0
Mittweida		Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	0,5	4,5	0
Stollberg		Ü	0,5	1,5	0
Zwickau		Ü	2	4	0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kve-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztesitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.10.2025
 Einwohnerstand zum: 31.12.2024
 Gebietsstand zum: 31.12.2024

Planungsbereich \ Arztgruppe	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Bautzen		3,5
Bischofswerda	b:0,75	4,25
Dippoldiswalde		6,5
Dresden		Ü
Freital		6,5
Görlitz		10
Großenhain		§Ü
Hoyerswerda		10
Kamenz		6,5
Löbau	b:1,75	12,25
Meißen		9
Neustadt		3,5
Niesky	b:1	4
Pirna		7,5
Radeberg		§Ü
Radebeul		§Ü
Riesa		17,5
Weißwasser		8
Zittau		5

Planungsbereich \ Arztgruppe	Versorgungsebene 2							
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen	
Bautzen	0,5	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü	Ü
Dresden, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Löbau-Zittau	Ü	Ü	Ü	3,5	1,5	Ü	Ü	1
Meißen	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Riesa-Großenhain	Ü	Ü	2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Sächsische Schweiz	Ü	Ü	Ü	Ü	2	Ü	Ü	Ü
Weißeritzkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	0,5

Planungsbereich \ Arztgruppe	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Bautzen	Ü		
Dresden, Stadt	Ü		
Görlitz	Ü		
Meißen	Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.		Ü	2
Oberlausitz-Niederschl.		Ü	3,5

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Jobsharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.10.2025
 Einwohnerstand zum: 31.12.2024
 Gebietsstand zum: 31.12.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Bautzen		Ü	1	0	0
Dresden, Stadt		Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	0	0	0
Löbau-Zittau		Ü	2	0	0,5
Meißen		Ü	0	0	0,5
Riesa-Großenhain		Ü	1,5	0	0
Sächsische Schweiz		Ü	1	0	0
Weißeritzkreis		Ü	0,5	0	0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Bautzen		Ü	0	Nein (1)	Ja (+ 1,1)	Nein (4)	Nein (1,5)
Dresden, Stadt		Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 5,3)	Nein (0,5)	Ja (+ 6,3)
Görlitz		Ü	0	Nein (0,5)	Nein (0,5)	Ja (+ 1,8)	Nein (1)
Meißen		Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 1,5)	Ja (+ 4,6)	Nein (1)
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.		Ü	0	Ja (+ 0,1)	Nein (3)	Ja (+ 0,2)	Nein (0,5)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹				
		Ärztliche Psychotherapeuten			ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker			
Bautzen		Ü	0	3	a:0,5	0
Dresden, Stadt		Ü	b:0,75 0,75	b:0,5 0		0
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	0	2,5		0
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	2,5	3,5		0
Löbau-Zittau		Ü	2,5	2,5		0
Meißen		Ü	0,5	3		0
Riesa-Großenhain		Ü	b:1 0	1		0
Sächsische Schweiz		Ü	0	1		0
Weißeritzkreis		Ü	2	2,5		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztstze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztzahl oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.10.2025
 Einwohnerstand zum: 31.12.2024
 Gebietsstand zum: 31.12.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Borna		0,5
Delitzsch		3,5
Eilenburg		Ü
Grimma		1
Leipzig		Ü
Markkleeberg		§Ü
Oschatz		6,5
Schkeuditz		§Ü
Torgau		13,5
Wurzen		§Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Delitzsch	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipzig, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipziger Land	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü
Muldentalkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü
Torgau-Oschatz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Leipzig	Ü		
Leipzig, Stadt	Ü		
Nordsachsen	Ü		
West Sachsen		Ü	Ü

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.10.2025
 Einwohnerstand zum: 31.12.2024
 Gebietsstand zum: 31.12.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Delitzsch		Ü	0,5	0	0
Leipzig, Stadt		Ü	0	0	0
Leipziger Land		Ü	0	0	0
Muldentalkreis		Ü	0	0	0,5
Torgau-Oschatz		Ü	0	0	0,5

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Leipzig		Ü	0	Nein (1)	Nein (3)	Ja (+ 1,3)	Ja (+ 0,2)
Leipzig, Stadt		Ü	0	Ja (+ 2,6)	Ja (+ 1,7)	Nein (5)	Ja (+ 1)
Nordsachsen		Ü	1,5	Nein (1,5)	Nein (1)	Ja (+ 0,2)	Nein (1)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Arztgruppe	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹			
			Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
			Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker		
Delitzsch		Ü	0	2,5		0
Leipzig, Stadt		Ü	0	b:2,5	10,5	0
Leipziger Land		Ü	b:0,5	0	0	0
Muldentalkreis		Ü	0,5	2,5		0
Torgau-Oschatz		Ü	0	2		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- ¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- ² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Arztbestand zum: 01.10.2025
 Einwohnerstand zum: 31.12.2024
 Gebietsstand zum: 31.12.2024

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 4															
	Humangenetiker		Laborärzte		Neurochirurgen		Nuklearmediziner		Pathologen		Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner		Strahlentherapeuten		Transfusionsmediziner	
Sachsen		Ü		Ü		Ü	b:2	15		Ü		Ü		Ü		Ü

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials

Die Ausweisung des Sonderbedarfspotentials erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Landesausschusses am 30.07.2025 mit Wirkung zum 01.10.2025. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach den §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen.

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion(en)	Ausweisung Sonderbedarfspotential in der genannten Arztgruppe in Stellen
			Hautärzte
Dresden	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Görlitz, Niesky, Weißwasser	2

Zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf zum Arztstand 01.10.2025

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen ¹									
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Psychotherapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner		
Chemnitz	Chemnitzer Land	Glauchau	-	-	1*	-	-	-	-	-	-	-
	Plauen, Stadt/ Vogtlandkreis	Auerbach	-	-	-	-	-	1* (Bindung an fachliche Ausrichtung Nervenärzte/ Psychiatrie und Psychotherapie)	-	-	-	-
		Oelsnitz	-	-	b:1	1*	-	-	-	-	-	-
Chemnitz	Aue	Aue	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
		Auerbach	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
		Hohenstein-Ernstthal	-	1 (priorisierte Förderstelle)	-	-	-	-	-	-	-	-
	Südwestsachsen	Reichenbach	-	1 (priorisierte Förderstelle)	-	-	-	-	-	-	-	-
		Werdau	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
		Bischofswerda	-	1*	-	-	-	-	-	-	-	-
Dresden	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Weißwasser	-	-	-	-	-	-	1 (Bindung an Fachgebiet Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie)	-	-	-
		Colditz	0**	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leipzig	Torgau-Oschatz	Oschatz	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
		Westsachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	1 (Ortsbindung an den Altkreis Torgau-Oschatz (Kinderärztl. Planungsbereich))	-
	KV-Bezirk Sachsen	Oberlausitz-Niederschlesien	Oberlausitz-Niederschlesien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Südachsen			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam (01.01.2026).

** = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf entfällt zum Quartalsende (31.12.2025).

0** = Die Stelle wurde aufgrund einer vorliegenden Bekanntmachung in Anspruch genommen. Die Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird zum Quartalsende (31.12.2025) aufgehoben.

Zuständige Zulassungsausschüsse:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Leipzig
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 45/25

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 22. Oktober 2025 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Heinz Thomas Fischer, Lerchenstraße 36, 09669 Frankenberg hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE85 8705 0000 3374 1989 87**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Thomas Fischer, wohnhaft Lerchenstraße 36, 09669 Frankenberg, beantragt.

Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 22. Januar 2026 seine Rechte schriftlich anzuzeigen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 3. November 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 24/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE20 8705 0000 3374 0884 13**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Ingrid Bauer, zuletzt wohnhaft Krumme Zeile 19, 09127 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 30. Oktober 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 3. November 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 28/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE17 8705 0000 3399 0596 62**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Martin Hahn, wohnhaft Feichtmayrstraße 5, 80992 München, wird der Ausschließungsbeschluss vom 22. Oktober 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 3. November 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 29/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE26 8705 0000 3392 0478 55**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Gerd Hähle, zuletzt wohnhaft Otto-Hofmann-Straße 11, 09122 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 22. Oktober 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 3. November 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 32/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE55 8705 0000 4400 2926 87**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Heinz und Isolde Wolf, zuletzt wohnhaft Am Feierabendheim 9, 08371 Glauchau, wird der Ausschließungsbeschluss vom 3. November 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 3. November 2025

Amtsgericht Chemnitz
Minkwitz-Eißmann
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 34/25

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer Sparbuch-Nummer 3953; IBAN DE21 8709 6214 3610 0051 78**, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz eG, Innere Klosterstraße 15 in 09111 Chemnitz auf den Namen Rudolf Andreas Lück, wohnhaft Ammonstraße 19, 09116 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 30. Oktober 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 3. November 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Reinsberg** hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende unbefristete Stelle zu besetzen:

Leiter*(m/w/d) Bau- und Hauptverwaltung

Die Einstellung erfolgt unbefristet und in Vollzeit (zurzeit 39 Stunden/Woche), Teilzeit möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

- Leitung der Sachgebiete Bauverwaltung, Liegenschaften, Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt sowie Mitarbeiterführung dieser Sachgebiete
- Leitung und vollumfängliche Tätigkeit im Sachgebiet Ordnungsamt
- Übernahme Sachgebietsleitung Wahlen einschließlich organisatorischer Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Wahlen
- Gemeindebauliche Planung und Entwicklung unter Einbezug von Ingenieurbüros nach dem Baugesetzbuch
- Umsetzung und Steuerung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch
- Koordinierung, Steuerung und Überwachung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Teilnahme an Gremiumssitzungen in den Abendstunden
- Budgetverantwortung Hauptamt
- Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen, Gremiumssitzungen

Die Aufzählung ist nicht abschließend; Änderungen an den Aufgabengebieten sind möglich.

Voraussetzungen sind:

- erfolgreich abgeschlossener Fachhochschulabschluss Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder Befähigung Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder Hochschulabschluss Bauingenieurwesen, Stadt- und Regionalplanung, Straßen- und Tiefbau oder vergleichbare Qualifikation mit entsprechender Berufserfahrung
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im Baurecht und kommunalen Verwaltungsrecht
- Berufserfahrung in öffentlicher Verwaltung, Rechtsvorschriften und Personalführung
- Leitungserfahrung von Vorteil
- Gewissenhaftigkeit, Teamfähigkeit, aber auch Selbstständigkeit, hohes Maß an Verlässlichkeit, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbereitschaft, Führungs- und Sozialkompetenz mit guter Kommunikations- und Beurteilungsfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse der MS-Office-Standardanwendungen
- Führerschein Pkw (B) und die Bereitschaft zu dienstlichen Fahrten mit eigenem Pkw mit Reisekostenabrechnung
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb regulärer Arbeitszeiten

Wir bieten:

- unbefristeten Arbeitsvertrag in Vollzeit (zurzeit 39 Stunden/Woche), Teilzeit möglich
- tarifliche Vergütung gemäß TVöD-VKA Entgeltgruppe E10 entsprechend persönlicher, fachlicher Eignung
- Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt
- Altersversorgung (ZVK Zusatzversorgungskasse)
- einschlägige Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen in einem motivierten Team
- fachspezifische Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- interessante, abwechslungsreiche, selbständige, anspruchsvolle, verantwortungsvolle Tätigkeit in der Kommunalverwaltung

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie Nachweis Berufsabschluss gegebenenfalls Zusatzqualifikationen, Kopien Abschlusszeugnisse, Kopien Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis). Die Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, ein Nachweis ist der Bewerbung beizufügen und explizit darauf hinzuweisen.

Vor Einstellung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag erforderlich, dieses muss der Bewerbung noch nicht beigelegt sein. Bei Vorstellungsgesprächen sind Prüfungszeugnisse im Original vorzulegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 037 324 807-20 gern zur Verfügung.

Bewerbung bitte bis 12. Dezember 2025 an:

Gemeinde Reinsberg, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg
Mail-Adresse: post@gemeinde-reinsberg.de

Hinweis:

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 26 des Bundeszentralregistergesetzes im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert. Die im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung beziehungsweise einem Vorstellungstermin entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Reinsberg nicht erstattet. Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden Ihre Unterlagen nach zwei Monaten ordnungsgemäß vernichtet.

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt eine Stelle als

Sachgebietsleiter Stadtkasse (m/w/d)

zum **1. Februar 2026** zu besetzen.

Sie sind eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative, dann bewerben Sie sich jetzt.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Leitung des Sachgebietes Stadtkasse, unter anderem Führung der Mitarbeiter der Stadtkasse und der Vollstreckungsstellen, Organisation und Koordination des Arbeitsablaufes im Sachgebiet sowie fachliche Anweisungen
- Erarbeitung und Anpassung von Dienstanweisungen für das Sachgebiet Stadtkasse
- Pflege und Verwaltung der Fachsoftware (zum Beispiel S-Firm)
- Zuarbeiten für das Rechnungsprüfungsamt vornehmen, Rückfragen klären
- Prüfung der Richtigkeit der Vollstreckungsaufträge, Anmeldungen von Insolvenzen und Zwangsversteigerungen, Kontopfändungen et cetera
- Unterzeichnung von Gerichtsvollzieheraufträgen und Beantragung von Mahnbescheiden
- Erstellung von Tages-, Monats-, und Jahresabschlüssen, unter anderem Prüfung von Tagesabschlüssen, Ausführen der Monatsabschlüsse, Aufstellung und Prüfung kassenmäßiger Jahresabschluss, Vorbereitung der Haushaltsrechnung
- Prüfung und Durchführung von Aufrechnungsmöglichkeiten, Veranlassung von Umbuchungen
- Durchführung von Buchungen für Dritte
- Bewirtschaftung des Haushaltplanes, Überwachung und Steuerung des Haushaltsvollzuges für die Stadt Reichenbach im Vogtland und die Gemeinde Heinsdorfergrund, Kreditbewirtschaftung
- Erstellung von Finanzstatistiken und Finanzberichten
- Aufstellung der Jahresrechnung für die Stadt Reichenbach und die Gemeinde Heinsdorfergrund
- Anlage und Auflösung von Verwahr- und Vorschusskonten sowie Konten des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge
- Überwachung korrekter Abwicklung dieser Konten, zum Beispiel in Verbindung mit monatlichen Entgeltzahlungen
- Vorbereitung der Entgeltbuchung nach Datenübergabe an die Geschäftsbuchhaltung
- Überwachung von Fälligkeiten und Kontostände, Prüfung von Überweisungen und Lastschriften sowie Erstellung von Datenträgern dafür zu den jeweiligen Fälligkeiten
- Erfassung und Überwachung der Zahlungseingänge, förmliche Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen und Ausstellen von verschiedenen Bescheinigungen
- Führung des Wertgelasses
- Spendenabwicklung, unter anderem Ausstellen von Bescheinigungen, Klären von Unklarheiten, Vorbereitung Gremienbefassung
- Verwaltung der Kassenmittel und Geldanlagen, Anlegen von Bankkonten, Festgeldern, Termingeldern et cetera
- Prüfung der Voraussetzung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Ausstellen deren und Kostenfestsetzung

Wir erwarten:

- Abschluss Verwaltungsfachwirt/in alternativ Abschluss AL II oder adäquater Abschluss
- fundierte Kenntnisse im Haushalts- und Kassenrecht einschließlich Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen
- hohe soziale Kompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und serviceorientiertes Arbeiten
- selbständige und verantwortungsbewusste Denk- und Arbeitsweise, Belastbarkeit, Konflikt- und Konsensfähigkeit
- hohe Zahlenaffinität sowie ausgeprägtes analytisches Denkvermögen
- Organisationsstärke und äußerst zuverlässige Arbeitsweise
- sicherer Umgang in der Anwendung arbeitsplatzbezogener PC-Technik (Microsoft Office)
- Bereitschaft zur fachspezifischen Qualifikation
- hohes Maß an selbständiger Fort- und Weiterbildung

Wir bieten:

- einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem gewachsenen Team unserer Verwaltung mit flexiblen Arbeitszeiten (Gleitende Arbeitszeit)
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 39 Stunden Arbeitszeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 9b TVöD
- Verschiedene Sonderzahlungen nach TVöD, zum Beispiel Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- Betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit 6 Monate
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen **bis zum 22. Dezember 2025** an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.